

**bmask**BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZStubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag. Gerhard Schwab  
Tel: (01) 711 00 DW 6532  
Fax: +43 (1) 7158258  
Gerhard.Schwab@bmask.gv.atAntwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
begutachtung@bmask.gv.at richten.

An das  
Bundesministerium für Justiz  
per E-Mail: team.s@bmj.gv.at

**GZ: BMASK-10310/0015-I/A/4/2011**

Wien, 17.08.2011

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 15. Juni 2011, GZ BMJ-S318.031/0001-IV 1/2011, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt geändert werden, wie folgt Stellung:

**Zu Art. 1 Z 3 (§§ 177d und 177e StGB):**

Nach § 177e StGB macht sich strafbar, wer fahrlässig Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen, entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag herstellt, einführt, ausführt, in Verkehr setzt oder sonst verwendet.

Eine tatsächliche Beeinträchtigung der Umwelt ist somit nicht erforderlich, sondern schon z.B. die auf Fahrlässigkeit zurückzuführende Verwendung von Stoffen kann zur Strafbarkeit führen, wenn diese entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag erfolgt. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften sind im Text der neuen Bestimmungen nicht angeführt.

Die Erläuterungen erwähnen in diesem Zusammenhang § 71 Abs. 1 Z 5 des Chemikaliengesetzes 1996. Nach dieser Bestimmung macht sich strafbar, wer der Verord-

nung (EG) Nr. 2037/2000 vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, ABI. EG Nr. L 244 vom 29. 9. 2000, zuwiderhandelt. Die genannte Verordnung wurde aufgehoben und durch die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, ersetzt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 trifft umfangreiche Regelungen für eine Vielzahl von Stoffen, begrenzt aber ihren Anwendungsbereich durch eine detaillierte Aufzählung der betroffenen Chemikalien und eine eingehende Definition der verwendeten Begriffe.

Die nun vorgeschlagenen §§ 177d und 177e beziehen sich als Voraussetzung für die Strafbarkeit jedoch nicht nur auf eine Verletzung dieser Verordnung, sondern auf die Verletzung irgendeiner Rechtsvorschrift. Demnach könnte unter Umständen auch die Verletzung einer Rechtsvorschrift, die sich gar nicht auf den Schutz der Umwelt bezieht, die Strafbarkeit begründen. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass auch andere – in der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 nicht angeführte – Stoffe „zum Abbau der Ozonschicht beitragen“ können.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sollte, damit die Tatbestände klar begrenzt sind bzw. auch in Zukunft bleiben, die generelle Bezugnahme auf Rechtsvorschriften durch die konkrete Anführung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 und allfälliger andere Verwaltungsvorschriften, die der Umsetzung einschlägiger Rechtsakte der Union dienen, ersetzt werden. Dies ist insbesondere auch in Hinblick auf den Umstand, dass auch schon leichte Fahrlässigkeit (z.B. vorwerfbarer Irrtum über die Ozon-Unverträglichkeit eines Stoffes) nach § 177e zur Strafbarkeit führt, von Bedeutung und würde der bisherigen Regelungstechnik im Chemikaliengesetz 1996 entsprechen. Es sollte vermieden werden, dass sich Konsumenten durch die versehentliche Verwendung schädlicher Produkte gerichtlich strafbar machen können.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Ing. Mag. Andreas Thaller

*Elektronisch gefertigt.*

Signaturwert	C2AeEs8avg6SU4EyEGjWXaEQW8WEot2/XQlwHI1+ITXn8IBSvyyqIVhCY/RbKB46FB dicOzYzBOCe6RPJRVUnnbU9r5tR00Dp89CfjXPiBuc8rhrSXjPXo+42IzGck3oJch+y+ vzaUFWqGamsILhvDttk/aJBmO46sQTKBVHcNA=	
 <b>REPUBLIK ÖSTERREICH</b> BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ  <b>AMTSSIGNATUR</b>	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-08-18T14:26:53+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	